

## Musikschule Coesfeld

Die Verbandsvorsteherin

# Öffentliche Beschlussvorlage 311/2020

Verbandsvorsteherin  
gez. Dr. Boland-Theißen

Federführung:

43 - Kultur und Weiterbildung

Produkt:

43.04 Musikschule

Datum:

05.01.2021

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Musik-  
schule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Ro-  
sendahl" 19.01.2021

Entscheidung

## Änderung der Satzung des Zweckverbandes "Musikschule der Gemeinden Coesfeld, Billerbeck und Rosendahl"

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die in der Anlage beigefügte XV. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ zu erlassen.

### Sachverhalt:

In § 9 der Zweckverbandssatzung ist die Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes geregelt. § 9 Abs. 3 der Satzung enthält Regelungen, wie mit einer Über- oder Unterdeckung zu verfahren ist:

„Jahresüberschüsse und -fehlbeträge sollen nach Feststellung des Jahresabschlusses ausgeglichen werden. Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss von dieser Regelung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen abweichen. Bei der Ausschüttung von Jahresüberschüssen ist zunächst der Eigenkapitalbestand in der Höhe, wie er zur Eröffnungsbilanz bestand, herzustellen. Ein verbleibender Rest kann dann ausgeschüttet werden. Die Ermittlung der Erstattungs- und Nachzahlungsbeträge erfolgt auf Grundlage der für die Ermittlung der Verbandsumlage geltenden Berechnungsgrundlage des Verursachungsjahres.“

In den vergangenen Jahren wurden die erwirtschafteten Jahresüberschüsse regelmäßig in das Eigenkapital des Zweckverbandes überführt, um hier für eine ausreichende finanzielle Ausstattung zu sorgen.

Mit Schreiben vom 07.05.2020 teilt der Kreis Coesfeld als Aufsichtsbehörde nunmehr mit, dass die Regelung, wie sie in der Zweckverbandssatzung vorgesehen ist, gegen die Regelungen des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) verstößt

und eine entsprechende Neufassung des § 9 notwendig ist. Dieser Anforderung kommt der Zweckverband mit der nun vorgelegten Satzungsänderung nunmehr nach.

**Anlagen:**

XV. Änderungssatzung zur Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“